jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/8 Okt4/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1976

Norm

KartG 1972 §21 Abs1
KartG 1972 §94 Abs3 c

Rechtssatz

Keine Beschwer durch Nichteinräumung einer Äußerungsfrist durch das Kartellgericht, wenn die Partei (hier: Finanzprokuratur) sich tatsächlich dennoch, etwa in einem Rekurs, noch vor der Sachentscheidung des Kartellgerichts geäußert hat, weil dieses eine solche Stellungnahme bis zu einer Beschlußfassung berücksichtigen kann.

Entscheidungstexte

- Okt 4/76
  Entscheidungstext OGH 08.06.1976 Okt 4/76
  Beisatz: Oberösterreichische Brennstoffhändler. (T1) Veröff: ÖBl 1976,169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0063593

Dokumentnummer

JJR_19760608_OGH0002_000OKT00004_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at